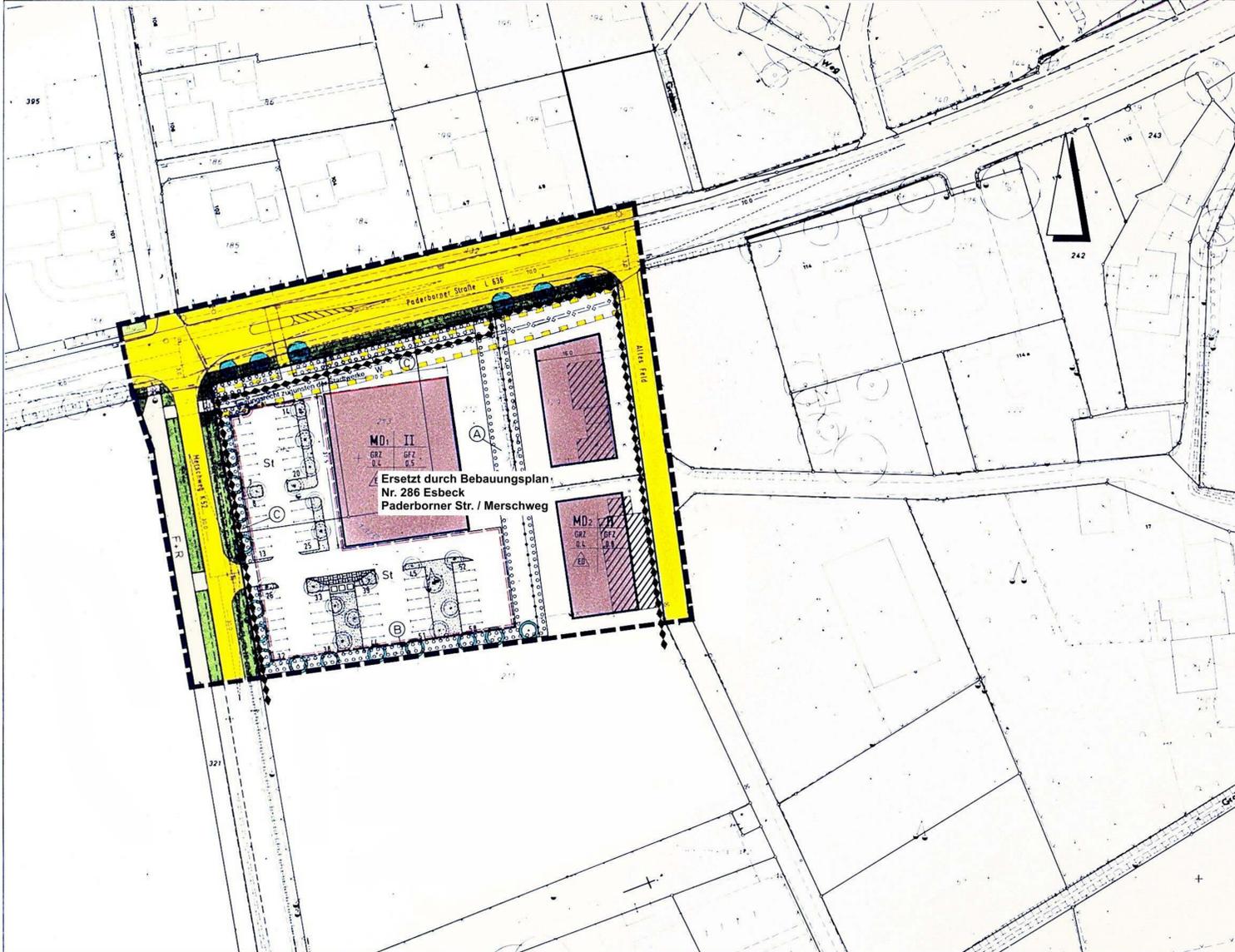




STADTTEIL ESBECK

MERSCHWEG



A. FESTSETZUNGEN gemäß § 9 BauGB

Erklärung der Planzeichen und textliche Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gem. § 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO z. B. von Baugeländen oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes.

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

MD1 = Dorfgebiet mit eingeschränkter Nutzung gemäß § 5 in Verbindung mit § 1 BauNVO

MD2 = Dorfgebiet mit eingeschränkter Nutzung gemäß § 5 in Verbindung mit § 1 BauNVO

Zulässig sind gemäß Abs. 2

1. Wirtschaftlichen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude
2. Kleingewerbe einschließlich Nebenerwerbsstellen mit entsprechendem Nutzgarten und landschaftliche Nebenerwerbsstellen
3. sonstige Wohngebäude
4. Betriebe zur Erarbeitung und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
5. Einzelhandelsbetriebe: Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe der Beherbergungsgewerbe
6. sonstige Gewerbebetriebe
7. Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Gartenbetriebe und Tankstellen. Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO Vergnügungststätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2.

II MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ = Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze gemäß § 16 Abs. 4 BauNVO
GFZ = Grundflächenzahl gemäß § 19 BauNVO
GFZ = Geschossflächenzahl gemäß § 20 BauNVO

BAUWEISE, BAUGRENZEN

ED = offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
St = überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO
— = Baulinie gemäß § 23 Abs. 2 BauNVO
--- = Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO

FÜHRUNG VON VERSORGENSANLAGEN UND LEITUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB

W = Hauptwasserleitung unterirdisch
G = Gasleitung unterirdisch

ZU BELASTENDE FLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

— = Die mit Leitungsrecht zu belastende Fläche

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB und § 12 BauNVO

STELLPLATZBEGRÜNNUNG gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB

AUSFÜHRUNG DER STELLPLÄTZE gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und in Verbindung mit § 81 Abs. 4 BauO NW

Fläche für Stellplätze und Stellplatzbegrünung
Für das Dorfgebiet MD 1 wird festgesetzt, daß Stellplätze nur innerhalb der ausgewiesenen Flächen zulässig sind. Garagen sind nur zulässig innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen. Außerhalb der festgesetzten Flächen sind Garagen und Stellplätze unzulässig.
Je angelegene 4 Stellplätze ist ein standortgerechter heimischer hochstämmiger Baum mit einem Stammdurchmesser von mindestens 25 cm, gemessen in 1,00 m Höhe über der Bodenfläche fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 qm vorzusehen. Die Baumstandorte sind so zu wählen, daß die Baumkronen über den Stellflächen liegen. Die Stellplätze sind mit Rasengittersteinen, wasserundurchlässiger Decke oder wasserundurchlässigem Pflaster mit breiten Fugen anzulegen.

VERKEHRSLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

St = Straßenbegrenzungslinie
St = Geh- u. Radweg
St = Fahrbahn
St = Straßenbegrenzung mit Bäumen
St = Straßenbegrenzungslinie
F+R = Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
F+R = kombinierter Fuß- und Radweg

Die Aufteilung der Verkehrsfläche ist unverbindlich

FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Innerhalb der umgrenzten Bereiche A, B, und C sowie folgt anzupflanzen:

1. Reihenabstand 1,0 m
2. Abstand der äußeren Reihen zur Flächenbegrenzung 1,5 m
3. Pflanzabstand innerhalb der Reihe 1,5 m
4. Sträucher sind in Gruppen von 3 - 5 Stück je Art zu pflanzen
5. Baumabstand innerhalb der Reihe 15 m

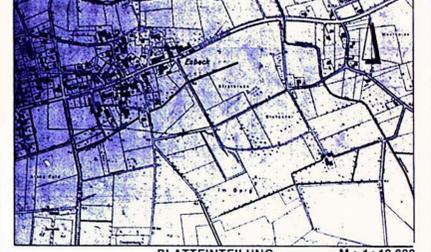
Pflanzbereich A = Schutzpflanzung zur östlichen Grenze
4-reihige Hecke
Pflanzenarten: Stieleiche (Quercus robur), Haselnische (Carpinus betulus), Hainbuche (Corylus avellana), Weißdorn (Crataegus monogyna), Hundrose (Rosa canina), Salweide (Salix alba)

Pflanzbereich B = Entfengung zur südlichen Grenze
1-reihige Hecke
Pflanzenarten: Hainbuche (Carpinus betulus), Hasel (Corylus avellana), Weißdorn (Crataegus monogyna), Hundrose (Rosa canina), Salweide (Salix alba), Buchhainzilpe (Cornus sanguinea)

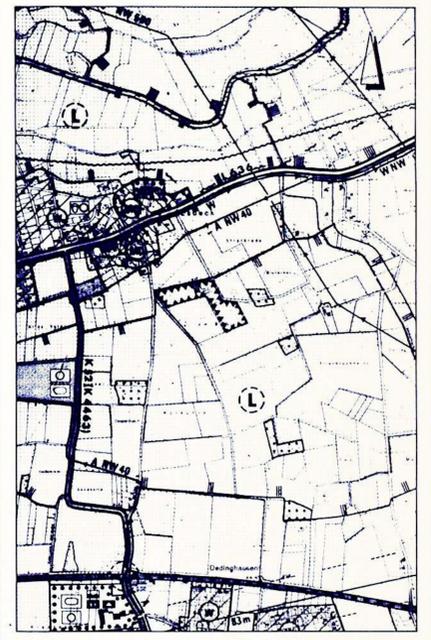
Pflanzbereich C = Entfengung zur nördlichen und westlichen Grenze
1-reihige geschnittene Hecke Höhe 1,0 m
Pflanzenarten: Weißdorn (Crataegus monogyna)

Lippstadt, den 26.10.1992

Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter



BLATTEINTEILUNG M.: 1:10 000
Geltungsbereich: Kreis Soest, Stadt Lippstadt
Gemarkung Esbeck, Flur 2, 3 u. 4



AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M.: 1:10 000

PLANUNTERLAGE
Die Planunterlagen dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.
Es wird bescheinigt, daß die Planunterlagen den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58 vom 22. Januar 1991) entspricht.
Lippstadt, den 26.10.1992

Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

STÄDTBAULICHE PLANUNG
Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes

Baudezernent
Planungsamt
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter
gez. Wollesen
Stadtplaner

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG
Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Lippstadt, den 26.10.1992

Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Sitzung vom 11.08.1992 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Beschluß ist am 15.02.1992 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.
Lippstadt, den 26.10.1992

Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

BÜRGERBETEILIGUNG
Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat am 25.02.1992 stattgefunden.
Die Einladung zur Bürgerversammlung ist am 15.02.1992 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.
Lippstadt, den 26.10.1992

Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

AUSLEGUNGSBESCHLUSS
Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung vom 26.10.1992 dem Entwurf des Bebauungsplanes mit seiner Begründung zugestimmt und seine Auslegung beschlossen.
Lippstadt, den 26.10.1992

Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
Dieser Plan mit der Begründung vom 08.10.1992 hat in der Zeit vom 25.11.1992 bis 28.12.1992 öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 14.11.1992 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.
Lippstadt, den 28.12.1992

Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND
§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV NW S. 141),
§ 2 und § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132),
in der Sitzung am 08.02.1993 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Lippstadt, den 08.02.1993

gez. Klocke
Bürgermeister
gez. Dr. Roloff
Ratsmitglied
gez. Volmer
Schriftführer

ANZEIGE
Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB ist durchgeführt worden.
Lippstadt, den 24.12.1993

Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann

INKRAFTTRETEN
Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zu diesem Bebauungsplan sowie der Ort, wo der Bebauungsplan mit der Begründung eingesehen werden kann, sind gemäß § 12 BauGB am 24.12.1993 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Lippstadt, den 24.12.1993

gez. Klocke
Bürgermeister
gez. Scholl
Ratsmitglied
gez. Volmer
Schriftführer

ANZEIGE
Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB ist durchgeführt worden.
Lippstadt, den 24.12.1993

Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann

ANZEIGE
Der Rat der Stadt Lippstadt hat nach einem Beteiligungsverfahren gemäß § 13 BauGB in seiner Sitzung am 24.05.1993 beschlossen, die Festsetzungen des Bebauungsplanes zu ändern bzw. zu ergänzen - Satzungsänderungsbeschluß -
Lippstadt, den 24.05.1993

gez. Klocke
Bürgermeister
gez. Scholl
Ratsmitglied
gez. Volmer
Schriftführer

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

--- = Flurgrenze
--- = vorhandene Flurstücksgrenze
--- = vorgeschlagene Flurstücksgrenze
--- = vorhandene Bebauung
○ = vorhandene Bäume
○ = geplante Bäume
--- = Sichtflächen (Sichtdreiecke innerhalb von Verkehrsflächen)
--- = vorgeschlagene Parkplätze
--- = Standort für Entsorgungskontainer